

Herzlich willkommen zum Leuphana-Newsletter. Wir sind auf dem Weg.

I. Law & Politics

< Kennzeichenabgleich vor Gericht >

Es häufen sich Meldungen darüber, dass gute Freunde der Polizei vor Gericht gestellt werden. Zuerst war es der große Lauschangriff, dann die Rasterfahndung, im Moment müssen sich die Online-Durchsuchung und der automatische Kennzeichenabgleich verantworten und im nächsten Jahr wird die Vorratsdatenspeicherung dazu kommen.

Bei all diesen Maßnahmen handelt es sich im kriminologischen Sinn um Vorgehensweisen sogenannter Subkulturen, nämlich der Polizei und befreundeter Gruppierungen. Der Kern der Subkulturtheorie besagt, dass das Normen- und Wertesystem in größeren Gemeinschaften nicht für alle gleichbedeutend ist. Es bilden sich verschiedene Untergruppen (Subkulturen) mit unterschiedlichen Normen, die von den allgemeingültigen Wertvorstellungen gravierend abweichen können.

Das Verhalten der Polizei und ihrer Führungspersönlichkeiten kann problemlos unter diese Definition subsumiert werden. So scheinen sie wirklich zu glauben, dass die Maßnahmen unbedenklich, ja sogar notwendig zur Steigerung des Allgemeinwohls seien. Das Bundesverfassungsgericht sah das bei den bereits entschiedenen Verfahren anders und die mündlichen Verhandlungen zur Online-Durchsuchung und zum Kennzeichenabgleich lassen vermuten, dass auch hier die Verfassungswidrigkeit festgestellt wird.

Aber wie kann es sein, dass eine Gruppe durchaus gebildeter Menschen eine so andere Vorstellung von gut und schlecht hat? Auch hier kann auf eine schon fast historisch zu nennende kriminologische Theorie, nämlich die der Neutralisierungstechniken, zurückgegriffen werden. Dies sei am Beispiel des Kennzeichenabgleichs kurz erläutert.

Dieser funktioniert so, dass die Kennzeichen aller vorbeifahrenden Autos durch mobile oder fest installierte Kameras aufgenommen und ausgelesen und dann mit Informationen aus Datenbanken der Polizei abgeglichen werden. Ergibt der Abgleich einen Treffer, werden die Daten gespeichert und die Polizei kann handeln, ansonsten werden die Daten gelöscht.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gelten vor allem der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Verhältnismäßigkeitsprinzips, da ausnahmslos alle vorbeifahrenden Autos erfasst werden und eine Unterscheidung in verdächtig und unverdächtig nicht vorgenommen wird. Zudem dient das System nicht etwa dem Aufspüren gefährlicher Terroristen, sondern hauptsächlich der Verfolgung von Kfz-Haltern, die keinen Haftpflichtschutz haben, und der Auffindung gestohlener Fahrzeuge.

In der Subkultur herrscht dazu die Vorstellung, dass Bürger, die nichts zu verbergen haben, auch nichts zu befürchten hätten, schließlich würden deren Daten sofort wieder gelöscht. Auch würde man von dem Datenabgleich gar nichts bemerken, so dass wohl kaum von einer Beeinträchtigung die Rede sein könne. Zudem seien Fälle fehlenden Haftpflichtschutzes hoch gefährlich und mit Nachdruck zu verfolgen. In der Logik der Neutralisierungstechniken wird also das Unrecht verneint, indem von opferlosen Bagatelleingriffen ausgegangen wird, die zudem auch noch Schwerstkriminelle dingfest machen.

Also keine Beeinträchtigung, wenn man es nicht bemerkt? Dann wären das Mithören eines intimen Telefonats und die Durchsuchung der Wohnung während des Urlaubs ja auch kein Problem. Aber das sind sie doch, genauso wie der Kennzeichenabgleich. Vielleicht bemerkt man in der konkreten Situation die Kamera nicht. Jedoch weiß man oder man hat das unbestimmte Gefühl, dass der Staat solche Überwachungsmaßnahmen durchführt. Wie das Bundesverfassungsgericht schon im Volkszählungsurteil ausführte, ist es eben gerade auch dieses Gefühl, das die Beeinträchtigung ausmacht. Kann man sich in einem Staat wohlfühlen, der permanent abgleicht, ob nicht doch etwas gegen einen vorliegen könnte.

Wer nichts zu verbergen hat, hat nichts zu befürchten? Zum einen hat jeder etwas zu verbergen, und das ist auch gut so, wer möchte auch in einer Gesellschaft ohne Geheimnisse und ohne Privatheit leben. Zudem soll es Leute geben, die allein die konkludente Verdächtigung durch den Staat fürchten, indem er das Kennzeichen ausliest. Ferner ist die Fehlerquote beim Kennzeichenabgleich alles andere als zu vernachlässigen, es kann also durchaus mal vorkommen, dass der Familien-Volvo für den Jeep von Osama gehalten wird. Auch birgt jede Speicherung von Daten eine Missbrauchsgefahr. Woher soll der Bürger die Garantie haben, dass seine Daten und damit sein Aufenthaltsort zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht doch entgegen aller Beteuerung gespeichert werden? Schließlich kann das ja auch für zukünftige Ermittlungen wichtig werden, oder will man den Mörder entkommen lassen, nur weil seine Daten nicht gespeichert werden durften, als er noch kein Mörder war?

Die Liste der Neutralisierungsargumente seitens der Polizei lässt sich beliebig fortsetzen. Zu verhindern gilt es, dass die Ansichten einer von eigenen Interessen geleiteten Subkultur die gesellschaftliche Bewertung in Zukunft dominieren. Tendenzen dahin sind zweifelsfrei zu erkennen. Das Bundesverfassungsgericht hat im nächsten Jahr erneut die Chance, die Werte der Verfassung wieder ins allgemeine Bewusstsein zu rücken.

< Alkoholverbot in der Innenstadt: Symbolismus statt Sozialarbeit >

Vergangenen Dienstag hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg eine neue Polizeiverordnung beschlossen. Danach gilt ab dem 1.1.2008 – vorläufig befristet bis zum 1.7.2008 – in der Freiburger Innenstadt ein allgemeines Alkoholverbot für den öffentlichen Straßenraum. Die Regelung ist zeitlich von 22 bis 6 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag sowie vor gesetzlichen Feiertagen beschränkt. Örtlich betrifft sie das Gebiet des sogenannten „Bermudadreiecks“ (zwischen Löwenstraße, Niemensstraße, Universitätstraße), die Kaiser-Joseph-Straße bis zum Bertoldsbrunnen, die Bertoldstraße bis zum Werderring sowie den Bereich Humboldtstraße bis hin zur Universitätsbibliothek. Begründet wird das Verbot mit der gestiegenen Zahl an Gewaltdelikten, die sich in den letzten Jahren in dem betreffenden Gebiet zutragen, und dem vermeintlichen Zusammenhang mit einem vorangegangenen Alkoholkonsum: in knapp der Hälfte der Fälle seien die Täter erheblich alkoholisiert gewesen.

Darüber hinaus ermöglicht es die Polizeiverordnung der Polizei – offenbar ohne die zeitliche und örtliche Beschränkung –, gegen saufende Gruppen auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vorzugehen, wenn es für die Beamten den Anschein hat, dass daraus eine „erheblich Belästigung für die Bevölkerung“ hervorgehen könnte. Mit dieser Regelung hat man v.a. die Gruppen im Stühlinger-Park und auf der Wiese vor dem KG II im Visier.

Es handelt sich um eine in Baden-Württemberg bis dato einmalige Verordnung. Selbst OB Salomon räumt ein, dass man sich damit auf „neuem Terrain“ bewege, man sei schließlich die

erste Stadt, die so etwas versuche – und „hoffe“ zunächst einmal nur, dass es etwas nütze. Er ist sich jedoch „sicher, dass der Gemeinderatsbeschluss auch vor einer möglichen Klage im Verwaltungsgericht Bestand haben wird.“

Ob man sich da nicht etwas zu sicher ist? Bereits die Geeignetheit des Alkoholverbots zum Zwecke der Gewaltprävention ist erheblichen Zweifeln ausgesetzt. Sollte sich von dem Verbot tatsächlich auch nur ein Trinkwilliger von seinem Vorhaben abhalten lassen? Dann wird eben ein paar hundert Meter weiter, außerhalb der Verbotszone, „vorgeglüht“. Aber auch die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage für die Polizeiverordnung, §§ 10 Abs. 1, § 1 Abs. 1 PolG, dürften nicht vorliegen. In einem ähnlich gelagerten Fall, bei dem per Polizeiverordnung das Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses unterlag, erklärte der VGH Baden-Württemberg die betreffende Verordnung für nichtig (VB1BW 1999, 101-105).

Eine Störung der öffentlichen Sicherheit liegt nämlich nur vor, wenn ein bestimmtes Verhalten regelmäßig und typischerweise zu einer Verletzung eines der genannten Rechtsgüter führt. Dies ist aber bei bloßem Alkoholkonsum für sich nicht der Fall, da dieser eben nicht regelmäßig und typischerweise zu Gewaltdelikten, Sachbeschädigungen etc. führt. Diese Delikte werden vielmehr lediglich „bei Gelegenheit“ des Alkoholkonsums begangen.

Auch die öffentliche Ordnung und § 118 OwiG sind durch öffentlichen Alkoholkonsum nicht verletzt. Angesichts der Tatsache, dass Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit allgemein toleriert wird – und etwa in Freiausschankflächen weit verbreitet ist –, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Konsum alkoholischer Getränke den herrschenden sozialen Anschauungen widerspricht.

Letztlich entfaltet die Polizeiverordnung mit ihrem abstrakt-generellen Regelungsbereich schlicht eine viel zu große Streuwirkung. In den Fällen, in denen tatsächlich konkrete Gefahren für schützenswerte Rechtsgüter wie insbesondere die körperliche Unversehrtheit entstehen, stehen mit den polizeilichen Einzelfallmaßnahmen effektive Mittel zur Gefahrenabwehr zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für die Regelung bezüglich saufender Gruppen auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, die den Anschein erwecken, eine „erhebliche Belästigung für die Bevölkerung“ hervorzurufen. Sobald hieraus eine konkrete Gefahr im Sinne des PolG entsteht, muss per Einzelfallmaßnahme eingegriffen werden. Bloße Belästigungen oder Störungen im Vorfeld, auch wenn sie etwa im KG II ein konzentriertes Lernen und Arbeiten mitunter erschweren können, sind nicht Gegenstand des Polizeirechts.

Das Problem liegt nicht darin, wo viel Alkohol getrunken wird, sondern wenn überhaupt, dass zu viel Alkohol getrunken wird. Dem ist nur leider nicht so einfach mit einer neuen Polizeiverordnung bzw. mit einer kurzsichtigen und wirkungslosen law&order-Politik beizukommen, sondern nur mit gründlicher, langatmiger und verständiger Sozialarbeit.

II. LSH intern

< Einer geht so ganz >

Nach Jenny verlieren wir in kürzester Zeit nun einen weiteren verdienten, langjährigen Mitarbeiter. Der Verlust schmerzt diesmal noch ein wenig mehr, denn im Gegensatz zu Jenny, die wir in Zeiten emotionaler Not im institutseigenen Garten besuchen können, geht RM (so nannten wir unseren Freund und Kollegen liebe- und respektvoll) so ganz.

Er wird uns fehlen. Seine lustige Art, Dialekt zu sprechen, das Vorlesen aus der FAZ beim Kaffeetrinken und seine Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, wenn es um das Mittagessen geht.

Aber wir wären nicht das führende Institut für Alles, wenn wir nicht bereits heute, ca. eine Woche vor dem endgültigen Abschied von RM, den Verlust überwunden hätten. Es gibt nämlich auch durchaus positive Aspekte seines Wegganges.

Zum einen ist nun endlich wieder Schluss mit der Emotionalität am Lehrstuhl. Natürlich ist es für eine Weile schön, auch Minderheiten aus dem Osten der Republik eine Chance zu geben. Aber gerade in der Außendarstellung müssen Fakten und objektive Daten die Handlungsweise des Instituts bestimmen. Die Treffen mit dem Dalai Lama haben nun ein Ende. Es winken Ehrendoktorwürden für den gesamten Lehrstuhl aus China und Russland.

Auch werden wir die Chance nutzen, die Übertechnisierung und -computerisierung abzubauen. Da nun niemand am Institut mehr in der Lage ist, eine Schreibmaschine, einen Kopierer, geschweige denn einen Computer zu bedienen, arbeiten bereits heute sämtliche studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran, die Handouts für die Vorlesungen in der nächsten Woche zu schreiben. Insbesondere die Grafiken zur optischen Verdeutlichung stellen im Einzelfall wahre Meisterwerke dar.

Trotz der vielen, vielen Vorteile. Schade, dass Du gehst. Es wird nicht mehr dasselbe sein!

III. Jobs

< Erweiterung der Tagespraktika am Institut >

Die Tagespraktika am Institut sind zu unserer Freude sehr gut angenommen worden. Und dies, obwohl der Preis zugegebenermaßen mit 7.000 € pro Tag doch etwas happig war. Mittlerweile haben wir uns weitgehend saniert und können es uns daher leisten, nunmehr nur noch 5.000 € zu verlangen. Aber es geht ja eh nicht ums Geld, das ist uns schon klar, sondern um das einmalige Feeling. Heute wollen wir Ihnen einen Appetizer auf das Tagespraktikum als Assistent geben. Das ist ungleich schwieriger zu beschreiben, gibt es hierbei doch ganz verschiedene Modelle. Wir beschränken uns daher auf die Spezifika:

Kristallisationspunkt ist das Mittagessen mit der zweistündigen Nachbetrachtung im Office. Denn so wie Garfield ungern allein isst, bleibt man beim Kaffeetrinken nicht unter sich, sondern lässt die anderen daran teilhaben. Wenn Zeit vor der Mensa bleibt, kann noch ein wenig hektische Betriebsamkeit im Büro hergestellt werden, wir stellen hierfür Zeitungen, Bierflaschen und Bücher zur Verfügung, die wir eh nicht lesen. Sollte der Chef in der Zeit zwischen zwei und vier im Office erscheinen, schalten Sie blitzschnell auf larmoyantes Verhalten um, betonen Sie, dass das Fleisch fett gewesen sei und kein Schnaps zur Verfügung stehe, dass die Frist für die Fußnote (also die Wochenaufgabe) nicht einzuhalten sei, usw.

Sollten Sie Fragen zum Todestag von Red Adair, Adebayor oder Sachalin haben, so wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Officekraft, sie lässt gerne ihre eigentliche Arbeit ruhen und macht dann Überstunden. Wagen es Studierende, das Office zu betreten, machen Sie ein derart entsetztes Gesicht, dass diese sich mehrfach verschreckt entschuldigen („sie hätten nicht gewusst ...). Um 16 Uhr ist der Spuk aber schon vorbei (s. den letzten Newsletter). Packen Sie also schon rechtzeitig davor (oder packen Sie am besten nichts aus, was Sie für

den Feierabend benötigen). Sie werden mit mir einer Meinung sein: ein Heidenspaß für 5.000 €

IV. Die Kategorie, die man nicht braucht

Kürzlich erreichte das Institut die folgende Mail (über Umwege; sie wurde uns von einem anderen Mailadressaten geforwardet), die wir Ihnen nachfolgend auszugsweise wiedergeben wollen. Wir haben ein bisschen was rausgestrichen, weil wir so ne tollen Datenschützer sind.

From: Erika Gehrke <gehrke@dvjj.de >

To: ... roland.hefendehl@jura.uni-lueneburg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Dokumentation zum 27. Deutschen Jugendgerichtstag hatten wir kürzlich um die Einsendung Ihrer Beiträge (Referate) aus den Arbeitskreisen gebeten. Bisher sind nur wenige Textstücke bei uns eingegangen, so dass diese Email als Erinnerung verstanden werden darf. Aus zeittechnischen Gründen (Fertigstellung/Layout, Druck) sollten die fehlenden Beiträge möglichst kurzfristig (bestenfalls bis zum 16. November 2007) nachgereicht werden; und zwar ausschließlich als word-Datei ...

Ja, und? werden Sie fragen. Nun, es steht mal wieder ein tolles Preisausschreiben an, bei dem wir Ihnen allerdings gleich auch ein bisschen unter die Arme greifen müssen, weil es doch verdammt schwer ist. Was also stimmt nicht bei dieser Mail?

Sicherlich werden Sie sagen: „Falsch ist, dass es im Institut auch nur zu den leichtesten Fristüberschreitung kommt“ Da haben Sie im Prinzip recht, uns sind gleichfalls nur Lappalien bekannt. Auch der Münchener Kommentar sowie der Spindler/Stilz zum Aktiengesetz sind schon draußen (interne Heiterkeit am Lehrstuhl).

„Und wie steht es mit der email-Adresse?“ werden Sie vielleicht auch noch – scharfsinnig, wie Sie sind – fragen. Tja, das könnte in der Tat eine ganz heiße Spur sein. Ein wenig unsicher wurden wir allerdings am Institut, als rh zahlreiche Glückwünsche ins Haus flatterten, die ihm zur neuen Stelle in Lüneburg gratulierten. Er würde selbstverständlich umgehend und unbürokratisch von allen Freiburg-Aufgaben bis zum Wechsel freigestellt. Rh ging – selbstgrüblerisch, wie er ist – kurz in sich, was aber – wie stets – auch nichts brachte.

Er wollte sich also erst einmal über die Universität Lüneburg informieren – und war sogleich hochgradig begeistert: <http://www.leuphana.de.vu/> Schwarzenegger und Cola für alle. Das war ganz nach seinem Elitegeschmack, auf den er in Freiburg gekommen war. Warum also noch in Freiburg die Elite vollenden, wenn er sie in Lüneburg schon genießen konnte?

http://de.youtube.com/watch?v=43vhUC5_1xA

Doch hatte er den Ruf wirklich schon angenommen oder war alles nur geträumt? Rh wusste es einfach nicht, er stellte aber zur Sicherheit schon mal die Arbeit an der Universität Freiburg ein.

V. Das Beste zum Schluss

<http://www.titanic-magazin.de/rss.1862>

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit einem Bericht, warum sich das Holbeinpferdchen

<http://images.google.de/imgres?imgurl=http://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/thumb/9/9f/Holbeinpferd-Jan07.jpg/180px-Holbeinpferd-Jan07.jpg&imgrefurl=http://de.wikipedia.org/wiki/Holbeinpferd&h=180&w=180&sz=10&hl=de&start=2&um=1&tbnid=pvXiGJBUV06C9M:&tbnh=101&tbnw=101&prev=/images%3Fq%3DHolbeinpferd%2BFreiburg%26svnum%3D10%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DG>

von einem Tag auf den anderen einfach so hinlegte.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>